





# VEREINSSATZUNG





# **VEREINSSATZUNG**

## **der SpVgg Greuther Fürth e.V.**

Beschlossene Satzung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26.11.2014  
der SpVgg Greuther Fürth e.V.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Greuther Fürth e.V.“ Er hat seinen Sitz in Fürth (Bayern) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind weiß und grün.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen; daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Fürth, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

1. Satzungen, Ordnungen und Statuten des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbeson-



dere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung, und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). In diesem Fall sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen.
3. Sofern dies zur Teilnahme am Spielbetrieb des Landes- und/oder Regionalverbandes nach deren Satzungen erforderlich ist, ist der Verein auch Mitglied im Landes- und/oder Regionalverband. In diesem Falle sind Satzungen, Ordnungen und Statuten des Landes- und/oder Regionalverbandes in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Fußballverband sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.
5. Der Verein ist auch Mitglied im BLSV, dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (01.07. bis 30.06.).

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. Vollmitgliedern
2. Jugendmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Passiven Mitgliedern

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt rückwirkend zum Quartalsbeginn. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und mindestens mit Zahlung des Beitrages bis zum 30.06. in Kraft. Ansonsten ist der jährliche Beitrag jeweils am 01.10. fällig. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.
2. Vollmitglied kann jede Person werden. Als juristische Person kann nur der TSV Vestenbergsgreuth e.V. die Vollmitgliedschaft erwerben.
3. Jugendmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Volljährigkeit geht die Jugendmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft über.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder nehmen nicht am Sport- und Spielbetrieb des Vereins bzw. dessen Abteilungen teil.



## § 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Präsidium festgesetzt.

## § 10 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Spieljahres (01.07. bis 30.06.) bis spätestens 15. Mai schriftlich erklären.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium:
  - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten;
  - d) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheiden das Präsidium und der Ehrenrat gemeinsam.



### III. ORGANE

#### § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Wirtschaftsbeirat
- c) das Präsidium (= Vorstand im Sinne des Gesetzes)
- d) der Abteilungsvorstand
- e) der Ehrenrat

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

#### § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich und spätestens bis zum 30. November nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in den Fürther Nachrichten oder gfs. deren Rechtsnachfolger einberufen.  
Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von allen Vollmitgliedern oder von Vereinsorganen gestellt werden. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten, schriftlich abzufassen, sollen eine Begründung enthalten und müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht sein.  
Die vom Präsidium daraufhin erstellte Tagesordnung ist zusammen mit den vorliegenden Anträgen spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung durch Auflage im Versammlungslokal bekanntzugeben.
4. Anträge  
Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung



die Behandlung mit 2/3 beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Eine Neunzehntelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über Anträge, welche die Änderung des Vereinsnamens und die Veränderung des Vereinseblems zum Gegenstand haben.

### **§ 13 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Präsidiums mit Vortrag des Jahresabschlusses
2. Bericht des Wirtschaftsbeirats
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Präsidiums
5. Entlastung des Wirtschaftsbeirats
6. Für den Fall der Nichtentlastung des Wirtschaftsbeirats:  
Abwahl und Neuwahl des Wirtschaftsbeirats
7. Berichte der Abteilungen
8. in den Wahljahren:  
Neuwahl des Ehrenrats, des Wirtschaftsbeirats und der Rechnungsprüfer
9. Anträge
10. Verschiedenes

### **§ 14 Versammlungsablauf**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten geleitet, im Falle von dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die an der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der zugedachten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Erhält im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Jedes Vollmitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.  
Die Vertretung einer juristischen Person und die Ausübung deren Stimmrechts in Form einer einheitlichen Stimme erfolgt durch den Vertreter der juristischen Person. Bei Feststellung des Stimmergebnisses wird die Stimme der juristischen Person mit 20 v.H. der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder gewertet.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die juristische Person bestimmt einen Vertreter zur Ausübung ihres Sonderstimmrechts.
5. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
6. Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist das Präsidium verpflichtet, einen Ersatzmann zu benennen. Die Ernennung bedarf der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.  
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist der Wirtschaftsbeirat verpflichtet, einen Ersatzmann zu benennen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten gegengezeichnet werden muss.

## § 15 Wirtschaftsbeirat

1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus bis zu 4 Mitgliedern sowie dem amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Wird eine andere Person Oberbürgermeister der Stadt Fürth, so scheidet der bisherige Oberbürgermeister aus dem Wirtschaftsbeirat aus und der neue Oberbürgermeister wird Mitglied des Wirtschaftsbeirats.
2. Die Zugehörigkeit zu Präsidium und Wirtschaftsbeirat schließen sich gegenseitig aus.
3. Die Wirtschaftsbeiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrats von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können entweder zusammen (im Block) oder einzeln gewählt werden. Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt

werden und ist der Wirtschaftsbeirat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nachgeholt.

4. Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth kann im Verhinderungsfalle eine andere kompetente Persönlichkeit mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Wirtschaftsbeirat beauftragen.
5. Weiterhin kann der Wirtschaftsbeirat bis zu zwei Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben als zusätzlichen Mitglieder in beratender Funktion bestimmen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Bestellung dieser Mitglieder des Wirtschaftsbeirats ist jederzeit widerruflich. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Wirtschaftsbeirat.
6. Die Wirtschaftsbeiräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.
7. Die Amtsperiode des Wirtschaftsbeirats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Wirtschaftsbeirats weiter. Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats während der Amtsdauer durch Rücktritt oder Tod aus, so hat der Wirtschaftsbeirat das Recht, das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen. Die Aufnahme in den Wirtschaftsbeirat muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, falls es sich um ein zu wählendes Mitglied des Wirtschaftsbeirats handelt.
8. Der Wirtschaftsbeirat wählt auf der 1. Wirtschaftsbeiratssitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
9. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen die Wirtschaftsbeiratssitzungen ein, die entsprechend den Erfordernissen des Vereins stattfinden und streng vertraulich sind.
10. Die Präsidiumsmitglieder haben auf Einladung des Wirtschaftsbeirats an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
11. Beschlüsse des Wirtschaftsbeirats werden in den Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter dies anordnen.
12. Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
13. Beruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, so hat der Wirtschaftsbeirat die Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.

14. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Wirtschaftsbeirats ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer und dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats innerhalb von 2 Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen. Darüber hinaus erhält das Präsidium eine Niederschrift.
15. Der Wirtschaftsbeirat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch das Präsidium. Er vertritt den Verein gegenüber dem Präsidium.
16. Der Wirtschaftsbeirat bestellt den Präsidenten. Wird ein Mitglied des Wirtschaftsbeirats bestellt, scheidet dieses aus dem Wirtschaftsbeirat aus.
17. Der Präsident schlägt die weiteren Präsidiumsmitglieder vor. Diese bestellt der Wirtschaftsbeirat ebenfalls. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der Präsident innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, bestellt der Wirtschaftsbeirat einen neuen Präsidenten.
18. Der Wirtschaftsbeirat beschließt und genehmigt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Präsidium beschlossenen Finanzplan. Er verabschiedet den Jahresabschluss.
19. Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsbeirats zu folgenden Geschäften:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
  - c) Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Anteilen an Kapital- oder Personengesellschaften;
  - d) Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von damit verbundenen Sicherungsgeschäften;
  - e) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder 2 Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als Euro 250.000,- haben.

Bei den Buchstaben d) und e) sind solche Rechtsgeschäfte ausgenommen, welche das Präsidium im Rahmen des genehmigten Finanzplans tätigt.



## § 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und 3 Vizepräsidenten.
2. Die Präsidiumsmitglieder werden durch Beschluss des Wirtschaftsbeirats, der einer Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen bedarf, bestellt. Die Bestellung der Präsidiumsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der Präsident gilt als bestellt, wenn er das Amt annimmt.
3. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Der Präsident muss der Fußballabteilung entstammen.

4. Die vom Wirtschaftsbeirat bestellten Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins gemäß §26 BGB. Der Verein wird durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder durch 2 Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.
5. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Das Präsidium kann einzelne Aufgabenbereiche dem Abteilungsvorstand übertragen.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Das Präsidium kann bis zu 2 beratende Mitglieder mit Sitz im Präsidium berufen. Diese Präsidiumsmitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden bei der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.
9. Der Präsident des Vereins ist gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA. Dieses Recht entfällt, wenn der Präsident Mitglied der Geschäftsführung der Greuther Fürth Fußball GmbH ist; in diesem Falle bestimmt das Präsidium eine andere Person, die vom Verein in den Aufsichtsrat der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA entsandt wird.

## § 17 Abteilungsvorstand

1. Dem Abteilungsvorstand gehören an:
  - a) die Abteilungsleiter des Vereins
  - b) drei Vertreter der dem Verein angehörigen juristischen Person.
2. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind wie folgt zu berufen:
  - a) Die Abteilungsleiter (Ziffer 1, Buchstabe a) werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Vertreter werden von der juristischen Person benannt.
3. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes führen die Geschäfte ihrer Aufgabengebiete, soweit diese vom Präsidium übertragen worden sind.
4. Ein Präsidiumsmitglied ist für die Koordination zuständig. Die Präsidiumsmitglieder müssen zu allen Sitzungen des Abteilungsvorstandes schriftlich eingeladen werden. Anwesende Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt.
5. Der Abteilungsvorstand hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu tagen.

## § 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag.

Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Sie unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist zuständig für die Untersuchung vereinschädigenden Verhaltens von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden. Die Verhandlungen des Ehrenrats, bei denen das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss, sind streng vertraulich.
5. Der Ehrenrat kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden oder aus eigenem Interesse tätig werden.



6. Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
- sich für ein harmonisches Vereinsleben im Sinn der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen
  - der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirats zu unterbreiten
  - bei Ausschlüssen aus dem Verein nach Maßgabe des § 10 der Satzung mitzuwirken
  - Vorschläge des Präsidiums für die Ehrenmitgliedschaft zu prüfen sowie über den Vorschlag des Präsidiums an die Mitgliederversammlung auf Ernennung eines Ehrenvorsitzenden mitzubestimmen.

## § 19 Ehrenvorsitzender

1. Nach Ablauf seiner Tätigkeit kann der Präsident des Vereins auf Vorschlag des Präsidiums und mit Zustimmung des Ehrenrats und des Wirtschaftsbeirats von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden
2. Der Ehrenvorsitzende hat keinerlei Pflichten im Verein. Er hat jedoch das Recht, jederzeit an Präsidiums- und Wirtschaftsbeiratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 20 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Präsidium zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher sämtlicher Abteilungen zu prüfen. Beanstandungen haben sie dem Präsidium zu berichten.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.



## **§ 21 Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen**

1. Mitarbeitern und Mitgliedern von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins ist es nicht gestattet, Funktionen in Organen des Vereins zu übernehmen.
2. Auch Mitarbeitern oder Mitgliedern von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, ist es nicht gestattet, Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins zu sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

## **§ 22 Vereinsordnung**

Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 23 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.



## **§ 25 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

## **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 26. November 2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Fürth, Registergericht, in Kraft. Sofern bereits vor der Eintragung Beschlüsse auf Grund dieser Satzung gefasst wurden, werden diese Beschlüsse Dritten und Mitgliedern gegenüber erst mit der Eintragung rechtswirksam.



